

§ 49. Sowohl die Unternehmer solcher Tanzvergnügungen, als auch die Inhaber öffentlicher Tanzlokale sind für Beobachtung der in §§ 42, 43, 45, 46, 47, 48 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Bei etwaigem Einschreiten der Polizeibehörde haben die Musiker den von den Organen der ersteren erteilten Anordnungen zu Vermeidung sofortiger Verhaftung unbedingt Folge zu leisten.

§ 50. Bei abzuhaltendem Vogel- oder Sternschießen ist nächst Angabe des Ortes, wo dasselbe stattfinden soll, anzuzeigen, ob mit Schnepfern oder Feuer- gewehr geschossen werden soll.

Bei Vogel- oder Sternschießen, welche von Privatgesellschaften mit Schnepfern veranstaltet werden, bedarf es einer polizeilichen Erlaubniß nicht, sondern nur einer Anzeige an den betreffenden Bezirks-Polizei- Inspector.

§ 51. Hinsichtlich derjenigen Vogel- und Scheibenschießen, welche von mit landesherrlicher Concession versehenen Corporationen abgehalten werden, bedarf es gleichfalls nur einer Anzeige über die Zeit des Abhaltens bei der Polizeibehörde, welche mindestens zu derselben Zeit zu erfolgen hat, zu welcher eine öffentliche Bekanntmachung deshalb erfolgt.

§ 52. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden, insoweit nicht in Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen besondere Strafen bereits angedroht sind, mit Geldstrafe von Zehn Neugroschen bis Fünfzig Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die in früheren Polizei-Verordnungen enthaltenen, hierher gehörigen Bestimmungen werden, insoweit ihnen die Vorschriften des gegenwärtigen Regulatives entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

	Während des Jahr- marktes.				Während des Vogel- schießens.			
	1 Person	2-3 Personen	4 Personen	5 u. mehr Pers.	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 u. mehr Pers.
I. Tare für Musiker, Sausirer. (In Neugroschen berechnet.)								
Inländische Musiker	5	8	10	15	8	10	15	20
Böhmische Sarsenspieler und andere ausländische Musiker	überhaupt				überhaupt			
Drehorgelspieler	5				5			
Sausirer mit Bergwerken, Affen, Vögeln, beweg- lichen kleinen Theatern u. s. w.	überhaupt				überhaupt			

II. Tare für Tanz-Concessionen.

Für die nachzufuchende Tanzerlaubniß sind bei Instrumental- Musik bei Pianoforte-
Musik
bis Nachts 11 Uhr
a) 5 Ngr. 3 Ngr.

- b) 8 Ngr. bis Nachts 12 Uhr 5 Ngr.
 - c) 10 Ngr. bis Nachts 1 Uhr 8 Ngr.
 - d) 15 Ngr. bis Nachts 2 Uhr 10 Ngr.
- und an Armen-Cassen-Beiträgen das Doppelte der unter a bis d bestimmten Sätze zu entrichten.

III. Tarif

der an die Casse der Königl. Polizei-Direction und beziehentlich an die Stadt-Casse in den in § 6. des Regulativs bestimmten Fällen zu entrichtenden Vergütung.

I. An die Casse der Königl. Polizei-Direction sind zu entrichten:

- A. Bei Vorstellungen in geschlossenen Lokalen.**
 - a) 20 Ngr. für einen Polizei-Inspector,
 - b) 15 = für einen Polizei-Corporal,
 - c) 10 = für einen Gensdarmen.
 - B. Bei Vorstellungen im Freien, z. B. Wettrennen u.**
 - d) 1 Thlr. -- Ngr. für einen Polizei-Inspector,
 - e) -- = 20 = für einen Polizei-Corporal,
 - f) -- = 15 = für einen Gensdarmen,
- ferner
- g) 1 Thlr. 10 Ngr. für einen Polizei-Inspector,
 - h) 1 = -- = für einen Polizei-Corporal,
 - i) -- = 20 = für einen Gensdarmen,
 - k) -- = 10 = für einen Gensdarmen b. 1 Uhr
 - l) -- = 15 = für einen Gensdarmen bis über 1 Uhr,
- bei Maskenbällen.
bei Tanzmusiken.

II. An die Stadt-Casse

ist nach denselben Sätzen die Vergütung für die Aufsichtsführung der stadträthlichen Officianten (Bezirks-Inspector, Ober-Rathswächter, Aufseher oder Rathswächter) zu entrichten, mit Ausnahme der die Feuerwachtmannschaften betreffenden, als welche 15 Ngr. für einen Feuerlöschdirector und 5 = für einen Feuerwächter beträgt.

XII. Bekanntmachung, das Dienstbotenwesen betreffend, vom 29. December 1859.

Zur Erläuterung und besseren Durchführung der wegen der Dienstboten bestehenden gesetzlichen und beziehentlich bereits erlassenen örtlichen Vorschriften wird, unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung vom 3. December vor. J., mit Genehmigung des K. Ministerium des Innern hierdurch, und zwar resp. wiederholt, Folgendes bekannt gemacht:

1) Ein einmal abgeschlossener Dienstvertrag kann ohne besondere gesetzliche Gründe nicht wieder aufgehoben werden. Des Gebens und Annehmens eines Miethgeldes bedarf es bei Abschluß des Dienstvertrags nach § 17 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 nicht. Es ist daher eine durchaus irrige Ansicht, wenn Viele glauben, daß das erhaltene Miethgeld innerhalb 24 Stunden wieder zurückgegeben und damit der eingegangene Dienstvertrag ohne Weiteres wieder aufgelöst werden könne.